

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrzeugverkauf der 4pfoten-mobile GmbH**

## **§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns als Verkäufer und dem Käufer für Kaufverträge über Neufahrzeuge betreffend den Verkauf von Wohnmobilen und sonstigen motorisierten Freizeitfahrzeugen sowie in diesem Zusammenhang mitbestelltes Zubehör, darunter auch nicht einzubauende Ausstattungen, Einrichtungs- und sonstige Gegenstände.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag durch uns in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich anderes ergibt. Sämtliche Ausschreibungen im Internet, in Medien und Prospekten sind daher lediglich Aufforderungen an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes.
- 2.2 Der Käufer ist an seine Bestellung bzw. sein damit abgegebenes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages bis drei Wochen, bei Fahrzeugen, die bei uns vorhanden sind bis acht Tage, ab Eingang bei uns gebunden.
- 2.3 Ein Vertrag kommt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erst durch schriftliche Bestätigung durch uns, die auch fernschriftlich per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden kann, zu Stande.
- 2.4 Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

- 3.1 Gegenstand des Kaufvertrages sind Fahrzeuge, die von uns vom Hersteller ggf. zusätzlich mit der vom Hersteller angebotenen Sonderausstattung im Neuzustand bezogen werden und alsdann durch uns vor Übergabe an den Käufer Umgestaltungen an Karosserie, Ausstattung und Einrichtung erfahren haben. Optional kann von dem Käufer auch anderweitiges Zubehör mitbestellt werden. Dieses bildet mit dem Fahrzeug einen einheitlichen Kaufgegenstand; ein Anspruch auf Teilleistungen einzelner Gegenstände aus dem Kaufvertrag über ein Fahrzeug besteht nicht.
- 3.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
- 3.3 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

## **§ 4 Weitere Begriffsbestimmungen**

- 4.1 Vertragswesentliche Pflichten sind etwa solche, die wir dem Käufer durch den Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren haben oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 4.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 4.3 Der Begriff des Unternehmers bestimmt sich nach § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

## **§ 5 Verbot gewerblicher Weiterverwendung**

- 5.1 Der Verkauf von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich an Endkunden. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, versichert er, das Fahrzeug nur zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken, insbesondere nicht zur gewerblichen Vermietung oder des Weiterverkaufs zu erwerben.

- 5.2 Eine gewerbliche Vermietung des Fahrzeugs ist untersagt. Der Käufer verpflichtet sich, dass Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken zu vermieten oder Dritten zur Vermietung zu überlassen.
- 5.3 Der Kunde ist ferner verpflichtet, das Fahrzeug nicht ohne unsere vorherige Zustimmung innerhalb von vier Monaten ab Übergabe an einen gewerblichen Weiterverkäufer oder auch sonst zu einem höheren Kaufpreis weiterzuverkaufen.
- 5.4 Wird das Fahrzeug entgegen der in diesem § 5 enthaltenen Bestimmungen verwendet oder handelt der Kunde seiner Verpflichtung des untersagten Weiterverkaufs zuwider, ist uns der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Netto-Kaufpreises verpflichtet; weitergehende Ansprüche durch uns bleiben unberührt.

## **§ 6 Kaufpreis und Zahlung**

- 6.1 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen müssen spätestens bis zur Übergabe des Fahrzeuges vollständig geleistet sein; ein Anspruch auf Übergabe vor Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung besteht nicht.
- 6.2 Ist das Fahrzeug nicht bei uns vorhanden, kann im Kaufvertrag eine mit Vertragsschluss fällige angemessene Anzahlung vorgesehen werden. Die Anzahlung ist dann binnen einer Woche ab Vertragsschluss an uns zu zahlen. Geht die Anzahlung nicht oder nicht vollständig binnen der Zahlungsfrist bei uns ein, so kommt der Käufer auf unsere Mahnung hin in Verzug. Alsdann sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang bei uns maßgeblich. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Verzugszeitraum des Käufers.

## **§ 7 Lieferung / Lieferverzug**

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Kaufvertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 7.2 Ein Fahrzeug, das nicht bei uns vorhanden ist, haben wir zunächst selbst beim Hersteller zu beziehen und dann umzubauen. Der Käufer kann uns zwölf Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder unverbindlichen Lieferfrist zur sofortigen Lieferung auffordern. Ist das Fahrzeug bei uns vorhanden, kann der Käufer uns 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder unverbindlichen Lieferfrist zur sofortigen Lieferung auffordern.
- 7.3 Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug mit unserer Lieferpflicht. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit durch uns auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- 7.4 Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß § 7 Ziff. 7.2 Satz 2 oder 3 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer ein Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängiger Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5 Wird uns während unseres Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den im vorstehenden Absatz vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.6 In Fällen höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten/dem Hersteller eintretenden von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (wie auch Streik), die uns vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die Liefertermine oder Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Höhere Gewalt ist dabei insbesondere auch jede nicht verschuldete behördliche Betriebsschließung oder Störung im Transportweg aufgrund von Seuchen (Epidemien bzw. Pandemien).
- 7.7 Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt begründeten gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers bleiben davon unberührt.

## **§ 8 Abnahme**

- 8.1 Ist ein verbindlicher Übergabetermin vereinbart, hat der Käufer das Fahrzeug zum vereinbarten Termin, andernfalls binnen 14 Tagen ab Zugang unserer Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- 8.2 Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer nachweist, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Das Fahrzeug verbleibt bis zum vollständigen Ausgleich des uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Kaufpreises in unserem Eigentum.
- 9.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht uns das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II des Fahrzeugs zu.
- 9.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, diesen mit Rechten Dritter belasten noch um- oder verarbeiten.
- 9.4 Bei Eingriffen (wie etwa Pfändung) Dritter auf das Eigentum hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns den Eingriff unverzüglich schriftlich unter Mitteilung der zur Wahrung unserer Interessen benötigten Daten anzuzeigen.
- 9.5 Das Fahrzeug muss während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes vom Käufer über eine Teil- und Vollkaskoversicherung versichert sein, diese wie auch die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung aufrechterhalten und die Versicherungsprämien stets pünktlich gezahlt werden. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Käufers zu versichern. Auf Anforderung ist uns der Käufer zum Nachweis seiner Versicherungspflichten verpflichtet.
- 9.6 Der Käufer hat das Fahrzeug für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Arbeiten und Reparaturen fachgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen.

## **§ 10 Gewährleistung für Sachmängel**

- 10.1 Die nachstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung für Sach- und Rechtsmängel an Kaufgegenständen mit digitalen Elementen.
- 10.2 Der Verkäufer hat uns Sachmängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
- 10.3 Ansprüche wegen Sachmängeln sind nur uns gegenüber geltend zu machen. Soll eine Mangelbeseitigung durchgeführt werden, hat der Käufer seinen Anspruch bei uns geltend zu machen.
- 10.4 Zur Beseitigung von Sachmängeln können wir uns insbesondere bei höheren Wege- und Transportkosten der Fachkräfte Dritter bedienen und den Käufer an eine von uns auf unsere Kosten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragende nahegelegene Fachwerkstatt verweisen.
- 10.5 Für die im Zuge einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- 10.6 Im Zuge der Beseitigung eines Mangels ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 10.7 Ist der Käufer Unternehmer, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln, nicht jedoch Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln, in einem Jahr ab Übergabe des Fahrzeugs. Die Beschränkung gilt nicht bei einer durch uns vertraglich übernommenen verschuldensunabhängiger Garantie oder eines von uns übernommenen Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.8 Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für mitverkauftes Zubehör.

## **§ 11 Haftung /Schadensersatz**

- 11.1 Die Bestimmungen dieses § 11 gelten nur insoweit, als vorstehend nichts Abweichendes und damit vorrangiges bestimmt ist.
- 11.2 Soweit unsere Haftung in den nachstehenden Bestimmungen Einschränkungen erfährt oder der Käufer auf eine Deckung durch Versicherungsleistungen verwiesen wird, gilt dies sämtlich nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängigen Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Unsere Haftung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung und deren Einschränkungen gelten gleichermaßen für unsere Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Versicherung besteht für den Käufer nicht.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist unser Firmensitz.
- 12.2 Für die mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Firmensitz als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vereinbart.

**§ 13 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

